

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW

Stand: 14. September 2018

§ 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet:

- (1) KfW-Zuschussportal – Das "KfW-Zuschussportal" ist eine zugangsbeschränkte Anwendung im Internet, über die der Portalnutzer verschiedene Funktionen nutzen kann. Der Portalnutzer kann im KfW-Zuschussportal insbesondere förderrelevante Daten erfassen, Dokumente hochladen und Zuschussanträge bei der KfW stellen sowie erfasste Daten und an die KfW übermittelte Zuschussanträge verwalten. Darüber hinaus hat der Portalnutzer über das KfW-Zuschussportal Zugriff auf die Vertragsdokumente für alle durch ihn über das KfW-Zuschussportal beantragten und zugesagten Zuschussprodukte.
- (2) Benutzerkonto – Über das Benutzerkonto erhält der Portalnutzer Zugang zum KfW-Zuschussportal. Das Benutzerkonto wird durch den Portalnutzer selbst angelegt und von ihm selbst freigeschaltet.
- (3) Portalnutzer – Der "Portalnutzer" legt ein Benutzerkonto im KfW-Zuschussportal an und registriert sich selbst als Benutzer dieses Kontos.
- (4) Zuschussempfänger – Der "Zuschussempfänger" ist die Person, die gemäß den jeweils geltenden Produktbedingungen antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger ist nach Abschluss des Zuschussvertrages Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag. In einigen Förderprodukten können auch mehrere Personen Zuschussempfänger sein. Der Zuschussempfänger wird im Rahmen der Antragstellung durch den Portalnutzer erfasst.

§ 2 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt durch den Portalnutzer im KfW-Zuschussportal.
- (2) Bei Beantragung eines Zuschusses sind die Regelungen der jeweils gültigen Produktmerkblätter zu beachten. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie unter www.kfw.de.
- (3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung wird der Zuschuss für das in der Zusage genannte Vorhaben gewährt. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.
- (5) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Zuschussempfänger an die KfW zurückzuzahlen. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die Rückzahlung des Kürzungsbetrags hat unverzüglich nach Zugang der Information über die Kürzung zu erfolgen.
- (6) Der Anspruch auf Auszahlung des beantragten und zugesagten Zuschusses darf nicht abgetreten werden.

- (7) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, für Zwecke des Monitorings und der Evaluierung der Zuschussprodukte mit der KfW und ggf. dem für den Förderzweck zuständigen Bundesministerium sowie ggf. mit vom zuständigen Bundesministerium beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten und die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen können in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

§ 3 Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen.

Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Förderbedingungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei der Prüfung vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.

Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

- (2) Die Prüfungsrechte der KfW gelten für 10 Jahre ab Datum der Zusage.

Baukindergeld: Die Prüfungsrechte der KfW gelten für 10 Jahre ab erster Auszahlung.

- (3) Bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten: Die KfW ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit einer Prüfung relevanten Unterlagen auch direkt vom Energieeffizienz-Experten, der im Auftrag des Zuschussempfängers die "Bestätigung zum Antrag" oder "Bestätigung nach Durchführung" erstellt hat, anzufordern und zu diesem Zweck direkt mit dem Energieeffizienz-Experten in Kontakt zu treten.
- (4) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 i. V. m. 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Zuschuss zu Unrecht erlangt oder Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
 - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.
- (2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 4 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

§ 5 Datenschutz

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung personenbezogene und sonstige Daten. Für die Einzelheiten wird auf die für die jeweiligen Programme geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Hinweise der KfW verwiesen.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.